

SATZUNG DER KANU-VEREINIGUNG-KÖPENICK e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 18.05.1990 gegründete Verein führt den Namen Kanu-Vereinigung Köpenick e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden an, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Ausübung des "Kanusports".
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den Mitgliedern (im folgenden)
 - a)ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18.Lebensjahr vollendet haben,
 - b)passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18.Lebensjahr vollendet haben,
 - c) auswärtigen Mitgliedern,
 - d) fördernder Mitglieder,
 - e) Ehrenmitglieder,
 - f) Jugendlicher Mitglieder bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrages, trotz Mahnung,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlung.

In den Fällen a),c),d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen.

7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zum Entrichten von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Sie wird als Beitragsordnung schriftlich ausgehängt

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden,

a) Verweiß

b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu 4 Wochen.

2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind,
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Beschwerdeausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für,

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer

c) Entlastung und Wahl des Vorstandes

d) Wahl der Kassenprüfer

e) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit

- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderung
 - h) Beschlussfassung
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach Abs.2
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4 Abs.5
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §11
 - l) Wahl der Mitglieder von Sitzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal stattfinden.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 v. Hundert der erwachsenen Mitglieder beantragen.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäße Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. Hundert der Anwesenden beantragt wird.
 6. Anträge können gestellt werden,
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
 7. Anträge von Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
 8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene werden nur behandelt, wenn die Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeit bei Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
 9. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit seines Vertreters. Er berichtet über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.
3. Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind entsprechend §10 Abs.2 a),b) und c). Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der 1.Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zweidrittel der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, oder eines von ihm eingesetzten Ausschuss sein. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr, einschließlich Bücher und Belege, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Wegfall des Steuerbegünstigten Zwecks gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen der Kanu-Vereinigung Köpenick e.V., soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 in dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt

§15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden überarbeiteten Form am 01.04.2000 von der Mitgliederversammlung der "Kanu-Vereinigung Köpenick e.V." beschlossen worden.